

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. April 1994



1186. Quartierplan Hinderacher, Höri

Am 15. April 1994 ersuchte der Gemeinderat Höri um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Dezember 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hinderacher. Gde. Höri

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Januar 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Februar 1994 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Wehntalerstrasse S-2, im Südwesten durch die Schulhausstrasse, im Westen durch die Bauzonengrenze, im Nordwesten durch die Glatt sowie im Nordosten durch die Bauzonengrenze bzw. durch die bereits bestehende Bebauung begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme des Grundstücks Kat.-Nr. 15003 innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsprojekts der Gemeinde Höri. Der Einbezug des in der Freihaltezone (Familiengartenareal) liegenden Grundstücks Kat.-Nr. 15003 erfolgte nur zum Zwecke der quartierplanrechtlichen Regelung der Zufahrtsverhältnisse.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Wehntalerstrasse S-2 abzweigende Junkergasse und der Obermühleweg, die von der Schulhausstrasse abzweigende und zur bestehenden Altmannstrasse führende Feldwiesstrasse sowie die von der Feldwiesstrasse abzweigende Stichstrasse A (Im Hinderacher) und die Zufahrtswege B (Püntenweg) und C (Obermühleweg).

Die auf 11 m bis 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die an der Feldwiesstrasse und an der Junkergasse (RRB Nr. 2991/1981) genehmigten Verkehrsbaulinien werden teilweise aufgehoben. Ferner wurde eine Versorgungsbaulinie mit einem Abstand von 4 m festgelegt.

Entlang der Wehntalerstrasse S-2 ergeben sich bezüglich des Verkehrslärms Immissionsgrenzwertüberschreitungen. Der Gemeinderat Höri wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b der Lärmschutzverordnung (LSV) zu machen haben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Höri vom 21. Dezember 1993 festgesetzte Quartierplan Hinderacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Höri, 8181 Höri (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei

Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. April 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi